

Az.: 7 RAr 9/54

B e s c h l u ß

in Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 21. Dezember 1956
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Bremen vom 22. März 1954 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- I. Der Kläger hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts frist- und formgerecht Revision eingelegt. Da das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn eine Verfahrensrüge nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durchgreift.

Der Kläger ist der Auffassung, daß der Vorsitzende des Berufungsgerichts gemäß § 60 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 41 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kraft Gesetzes von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen war, da er bis zu dessen Übernahme Justitiar beim Senator für Arbeit in Bremen war und in dieser Eigenschaft "wahrscheinlich" gutachtlich, wenn nicht gar maßgebend an der Gesetzgebungsarbeit des Landes auch hinsichtlich der Arbeitslosenfürsorge beteiligt gewesen sei. Er habe sich durch einen Kommentar über das Kündigungsschutzgesetz schriftstellerisch betätigt und, weil das Landesarbeitsamt und das Arbeitsamt Bremen seiner Dienststelle unterstellt waren, diese mit sachlichen Weisungen versehen können. Daraus könne der Verdacht entstehen, daß er hinterher über die eigene Mitarbeit an der Gesetzgebung oder über eigene Verwaltungsmaßnahmen urteile, also "abhängig" sei.

Diese Rüge kann aber nicht durchgreifen. In Frage käme insoweit § 41 Nr. 4 ZPO, wonach ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist "in Sachen, in denen er ... als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist." Nach Art. 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BrGB1. 1947 S. 251) vertritt der Senat die Freie Hansestadt. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen ist der Präsident des Senats oder sein Stellvertreter ermächtigt. Der Senat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf seine Mitglieder übertragen. Ein Justitiar gehört demnach nicht zu dem Personenkreis, der für den Senat vertretungsberechtigt ist. Auch § 41 Nr. 6 ZPO kommt nicht in Betracht, da es sich dort nur um richterliche Tätigkeiten handelt, nicht aber um etwa vorausgehende verwaltungsmäßige Befugnisse. Selbst wenn der Vorsitzende, wie der Revisionskläger behauptet, beim



Erlaß der bremischen Verordnung über Arbeitslosenfürsorge vom 15. August 1949 (BrGBI. 1949 S. 167 f.) mitgewirkt haben sollte, so würde dies keinen Ausschließungsgrund im Sinne des § 41 ZPO bieten. Schließlich war der Vorsitzende auch niemals befugt, für die beklagte Bundesanstalt aufzutreten.

Soweit der Kläger aber geltend machen will, daß die etwaige Mitwirkung des Senatsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Gesetze, seine etwaigen früheren Einwirkungsmöglichkeiten in der bremischen Arbeitsverwaltung oder seine schriftstellerische Tätigkeit die Besorgnis der Befangenheit begründen könne, so ist diese Rüge in der Revisionsinstanz unbeachtlich, da das Ablehnungsrecht verloren gegangen ist; denn der Kläger hat sich in der Berufungsinstanz in eine Verhandlung eingelassen und Anträge gestellt (§ 43 ZPO).

- II. Der Kläger rügt ferner die Nichtzulassung der Revision als einen wesentlichen Verfahrensmangel. Die Nichtzulassung ist jedoch für das Bundessozialgericht bindend (so auch Urteil des 1. Senats vom 29.11.1955, BSG. 2 S. 81). Sie stellt keinen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG dar, selbst wenn die Entscheidung unrichtig sein sollte (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 23.11.1955, BSG. 2 S. 45); denn der Verfahrensmangel betrifft immer nur einen Mangel auf dem Wege zum Urteil, nicht aber einen Mangel des Urteils selbst.

Unzutreffend ist ferner die Auffassung des Klägers, daß über § 202 SGG der § 547 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO herangezogen werden müsse, wonach auch ohne Zulassung die Revision statfinde, wenn es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Nach § 202 SGG ist die ZPO nur anzuwenden, soweit das SGG keine Bestimmungen über das Verfahren enthält. Das SGG hat aber im 2. Abschnitt, 1. Unterabschnitt, die Statthaftigkeit der Berufung und das dabei zu beachtende Verfahren umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt, so daß für eine Heranziehung der ZPO insoweit kein Raum bleibt.

- III. Das Verfahren würde allerdings an einem wesentlichen Mangel leiden, wenn die Berufung als unzulässig verworfen worden wäre, obwohl das Berufungsgericht eine Sachentscheidung hätte treffen müssen (so auch Urteil des 4. Senats vom 27.10.1955, BSG. 1 S. 283). Ohne Rechtsirrtum hat das Landessozialgericht jedoch



festgestellt, daß die in Bremen gewährte Arbeitslosenfürsorge (vgl. Bremer Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Oktober 1947 - BrGBI. S. 259 - und Bremer Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 15. August 1949 - BrGBI. S. 167 -) zu dem Bereich der "Arbeitslosenversicherung" im Sinne des § 147 SGG gehört. Nach § 147 SGG können in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, die Beginn oder Höhe der Unterstützung betreffen. Im Sinne dieser Vorschrift gehört allgemein auch die Arbeitslosenfürsorge begrifflich zur Arbeitslosenversicherung. Die Vorschriften der §§ 145 - 149 SGG, die den Ausschluß der Berufung im Sozialgerichtsverfahren betreffen, sind zwar als Ausnahmen von § 143 SGG eng auszulegen, ihr Sinn und Zweck ist aber, eine übermäßige Belastung der Gerichte mit Sachen von nicht grundsätzlicher Bedeutung zu vermeiden.

In der Arbeitslosenversicherung stellen Streitigkeiten über die Höhe der Unterstützung nur einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil der Klagesachen dar, während in der Arbeitslosenfürsorge mit ihren zahlreichen Anrechnungsvorschriften dieser Anteil ein wesentlich höherer ist. Wenn demnach auf den Sinn des § 147 SGG, eine Überlastung der Gerichte mit im allgemeinen rechnerisch verhältnismäßig einfach zu ermittelnden Sachen zu vermeiden, abgestellt wurde, würde es der Absicht des Gesetzgebers widersprechen, § 147 SGG nur auf die Arbeitslosenversicherung zu beschränken; denn dadurch würde der Vorschrift ihre Bedeutung genommen werden. Eine gegenteilige Ansicht ergibt sich auch nicht aus der Entwicklungsgeschichte dieser Vorschrift. Wenn Peters-Sautter-Wolff (Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, Erl. zu § 147) darauf verweisen, daß im Referentenentwurf die Anwendbarkeit des § 147 ausdrücklich auch auf die Arbeitslosenfürsorge vorgesehen, im Regierungsentwurf diese aber weggelassen worden sei, so kann daraus kein gegenteiliger Schluß gezogen werden. Ein Referentenentwurf enthält immer nur die Zusammenstellung des für den Regierungsentwurf erforderlich erscheinenden Materials. Eine Weglassung oder Zufügung im Regierungsentwurf, der dann dem Bundestag zugeleitet wird, braucht jedenfalls keine grundsätzliche Änderung darzustellen. Wenn deshalb in dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichtsordnung) - vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 4357, 1. Wahlperiode 1949 - im § 95 (dem jetzigen § 147 SGG) nur von Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung gesprochen wird, so ergibt sich - wie noch ausgeführt wird - doch aus dem Regierungsentwurf eines Sozialgerichtsgesetzes - vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 4225, 1. Wahlperiode 1949 -, daß der Begriff "Arbeitslosenversicherung" nicht eng ausgelegt werden darf. Denn beide Entwürfe sind dann zum Sozialgerichtsgesetz zusammengefaßt worden, so daß ihre Begründungen ergänzend heranzuziehen sind.

§ 31 des Regierungsentwurfs des SGG, der die Errichtung von Senaten für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der weiteren der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragenen Aufgaben bei den Landessozialgerichten anordnete, bezeichnete diese Senate kurz als "Senate für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung". Er gibt aber damit zu erkennen, daß unter dem Begriff "Arbeitslosenversicherung" allgemein die sonstigen Aufgaben der Bundesanstalt mit-erfaßt werden sollten. In der Amtlichen Begründung zu § 3 des Entwurfs (Drucksache 4225) wird auch mit Recht darauf verwiesen, daß zwar die Aufgaben der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung begrifflich fest umrissen werden könnten, dies jedoch für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht möglich sei. Es könne deshalb das Aufgabengebiet der Bundesanstalt nicht etwa mit den Begriffen "Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" eindeutig bezeichnet werden; ebensowenig könne eine Aufzählung der Aufgabengebiete vollständig erfolgen. Aus diesen Gründen sei das für die Sozialgerichtsbarkeit bedeutungsvollste Gebiet der Bundesanstalt, die Arbeitslosenversicherung, aufgeführt, während die übrigen Aufgaben nur allgemein erwähnt werden könnten. § 3 des Entwurfs erhielt seine endgültige Fassung im § 51 SGG. Es kann aber nicht aus der Aufzählung der Zuständigkeitsgebiete im § 51 Abs. 1 SGG der Rückschluß auf § 147 SGG dahin gezogen werden, daß hier durch die alleinige Erwähnung der "Arbeitslosenversicherung" die übrigen Aufgabengebiete, insbesondere die Arbeitslosenfürsorge, ausgeschlossen sein sollen. Soweit es sich um die Gerichtsverfassung handelt, wird vom Gesetzgeber von Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung "einschließlich" (bzw. "und") der übrigen Auf-



Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gesprochen (§§ 10, 31, 51 SGG). In den Bestimmungen dagegen, die das Verfahrensrecht betreffen und wo es sich um Sondervorschriften für einzelne Gebiete handelt, die in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen, begnügt sich der Gesetzgeber mit der Kurzfassung "Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung". So wird im § 12 Abs. 2 SGG bei der Besetzung der Kammern des Sozialgerichts von der "Kammer für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung" gesprochen, während im § 10 SGG bei deren Bildung auch die übrigen Aufgaben der Bundesanstalt als zurfachlichen Zuständigkeit dieser Kammer gehörig genannt werden.

Ebenso läßt auch die Fassung des § 147 SGG, wonach in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden können, die Beginn oder Höhe der Unterstützung betreffen, erkennen, daß die Arbeitslosenfürsorge als eine, wenn auch besondere Unterstützungsart unter den allgemeinen Begriff "Arbeitslosenversicherung" fällt. Dabei kann es nicht darauf ankommen, aus welchen Mitteln (Bundesanstalt oder Bund) die Leistungen gewährt werden.

Ferner ergibt sich aus dem Vergleich des § 147 SGG mit den §§ 145, 146 und 148 SGG, daß bei dem Begriff Arbeitslosenversicherung nicht eine Einzelaufgabe der Bundesanstalt herausgenommen werden sollte, sondern daß eine Spartenbezeichnung vorliegt, nämlich ebenso, wie die übrigen Vorschriften mit den gleichen Worten andere Zweige der Sozialgerichtsbarkeit bei dem Berufungsausschluß erwähnen: Angelegenheiten der Unfallversicherung im § 145, der Rentenversicherung im § 146, der Kriegsopferversorgung im § 148. Der Begriff "Arbeitslosenversicherung" im § 147 SGG ist also nur als Gegensatz zu den übrigen Versicherungssparten, wie sie in den anderen Paragraphen aufgezählt worden sind und die ihre Besonderheiten beim Berufungsausschluß haben, zu verstehen, nicht aber als Unterscheidung gegenüber der "Arbeitslosenfürsorge", sondern umfaßt diese mit.

IV. Unstreitig liegen bei dem Kläger die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosenfürsorge nach §§ 1 ff. der Bremer Verordnung vor, und dem Kläger steht dem Grunde nach die Arbeitslosenfürsorge zu. Im Streit befangen ist also nur



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die Höhe der Unterstützung insoweit, als der Kläger die eingeschränkte Anerkennung von Werbungskosten bei der Anrechnung seiner Kriegsbeschädigtenrente nach § 5 der Verordnung beanstandet.

Die Berufung war daher nach § 147 SGG nicht statthaft und ist vom Landessozialgericht nach § 158 Abs. 1 SGG zu Recht als unzulässig verworfen worden.

Da somit keine wesentlichen Verfahrensmängel vorliegen und die Revision demnach nicht statthaft ist, mußte diese nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden. Die Entscheidung ergeht auf Grund des § 169 Satz 3 SGG.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

